

Masernschutzgesetz – Impfpflicht seit 1. März 2020

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB | Yvonne Burri, Referat Praxisführung der LZÄKB

Das hochansteckende Masernvirus wird durch kleinste Tröpfchen von Mensch zu Mensch übertragen. Die Symptome sind Hautausschlag mit bräunlich-rosafarbenen Flecken am ganzen Körper, Fieber, Kopfschmerzen, Husten und Schnupfen.

„Im gesamten Jahr 2018 betrug die landesweite Zahl der gemeldeten Erkrankungen 544 Fälle. 2019 wurden in Deutschland bis Mitte Oktober bereits 501 Fälle registriert. Eine Maserninfektion ist damit anders als vielfach angenommen keine harmlose Kinderkrankheit. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.“

(Auszug aus dem Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums „Impfpflicht soll Kinder vor Masern schützen“.)

Das neue Masernschutzgesetz (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 10.02.2020) gilt auch für Mitarbeiter in den Zahnarztpraxen (siehe Infektionsschutzgesetz § 23 Absatz 3). Es besteht eine Nachweispflicht des Impfschutzes für alle **nach dem 31.12.1970 Geborenen**:

- durch Vorlage des Impfausweises oder Kinderuntersuchungsheftes
- bei bereits erfolgter Erkrankung durch ärztliches Attest

Mitarbeiter, die **zum Stichtag 1. März 2020 bereits in der Praxis tätig** waren, müssen ihren Masernschutz bis **spätestens zum 31. Juli 2021 nachweisen**. Personal, das der Praxisinhaber nach dem Stichtag neu einstellt, ist sofort zum Nachweis verpflichtet.

Wer darf impfen?

- alle Arbeits- und Betriebsmediziner
- impfberechtigte Hausärzte
- Gesundheitsämter

Kosten

Gemäß der neugefassten Schutzimpfungsrichtlinie, in Kraft getreten am 28.12.2019, tragen auch bei be-



ruflicher Exposition und Indikation die Krankenversicherungsträger die Immunisierungskosten. Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß ebenfalls für die Immunisierungsvorsorge Hepatitis A und B.

Die Durchführung der Schutzimpfung bleibt insbesondere im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für Beschäftigte freiwillig. Dabei ist zu beachten:

- Laut Masernschutzgesetz dürfen im Falle einer Impfverweigerung oder Nichtvorlage des Impfausweises die betroffenen Mitarbeiter nicht in medizinischen Bereichen beschäftigt werden. Somit sind der Impfstatus und/oder die Bereitschaft zur Impfung für die Praxisinhaber ein Einstellungs- bzw. Beschäftigungskriterium.
- Im neuen Masernschutzgesetz gibt es keine Ausnahmeregelungen.
- In Deutschland kommt vorrangig der dreifach Kombinationsimpfstoff zum Einsatz. Wer sich nur gegen Masern impfen lassen möchte, muss in diesem Zusammenhang gleichzeitig eine Immunisierung gegen Mumps und Röteln in Kauf nehmen.

Die Landes Zahnärztekammer empfiehlt allen Praxisinhabern, zeitnah den aktuellen Impfstatus der Mitarbeiter unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen zu prüfen und geeignet zu dokumentieren. Neueinstellungen ohne Nachweis des Impfschutzes sind nicht möglich!

Bitte denken Sie auch daran: Das Masernschutzgesetz gilt nicht nur für die Mitarbeiter, sondern auch für die Praxisinhaber. ■